

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Aufweitung des Reßbaches auf Fl.-Nr. 533, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, nördlich der Gautinger Landstraße (St 2349)
- ▼ Richtlinien der Stadt Starnberg zur Grundstücksvergabe im Einheimischen-Modell „Am Wiesengrund“
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG, 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Sanierung Turnhalle Hirschanger, Gewerk Flachdachsanieierung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Aufweitung des Reßbaches auf Fl.-Nr. 533, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, nördlich der Gautinger Landstraße (St 2349)

Die Gemeinde Gauting hat die Plangenehmigung für den Ausbau des Reßbaches zu dessen Aufweitung auf Fl.-Nr. 533, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, nördlich der Gautinger Landstraße (St 2349) beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a und 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Richtlinien der Stadt Starnberg zur Grundstücksvergabe im Einheimischen-Modell „Am Wiesengrund“

Hinweise:

Die Stadt Starnberg vergibt Grundstücke im Einheimischen-Modell gemäß den nachfolgenden Richtlinien. Sie behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abzuweichen.

Die Bewerber bzw. Erwerber sind über die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission informiert. Schadensersatz oder Entschädigungsansprüche gegen die Stadt im Falle einer Europarechtswidrigkeit des Einheimischen-Modells werden vorsorglich ausgeschlossen. Der Erwerb von Grundstücken erfolgt mithin auf eigenes Risiko.

Die Stadt Starnberg verfolgt mit dem Einheimischen-Modell das Ziel, die gemeindliche Identität und die gewachsene Bevölkerungsstruktur zu erhalten und nach den europarechtlichen Vorgaben Bedürftige zu fördern. Ohne das Einheimischen-Modell wäre die im Ort verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt Starnberg zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf das Einheimischen-Modell angewiesen, um in der Stadt Starnberg auch in Zukunft bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein.

Im Vertrag von Lissabon werden die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervorgehoben.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Bewerbers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der Ehegatte, Lebenspartner oder weitere Antragsteller ist jedoch berechtigt, neben dem Bewerber einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

Für die Beurteilung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage legt die Stadtverwaltung bei Ausschreibung der Parzellen einen gesonderten Stichtag fest.

§ 1 Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- 5 Jahre gemeldeter Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg oder 5 Jahre festes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis in der Stadt Starnberg oder entsprechende selbständige Tätigkeit oder in früheren Jahren 5 Jahre gemeldeter Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg
- Bei Paaren oder einer Familie darf das zu versteuernde Gesamteinkommen 114.000 € - zuzüglich der Kinderfreibeträge in Höhe von 7.000 € - nicht überschreiten. Bei Alleinstehenden ist die Hälfte dieses Betrags, also 57.000 € (ggf. zuzüglich von Kinderfreibeträgen) maßgeblich.
- Das Vermögen (Immobilienvermögen und Kapitalvermögen) der Bewerber übersteigt nicht 40 % der voraussichtlichen Grunderwerbs-, Bau- und Nebenkosten.
- Bewerber haben bisher kein Grundstück von der Stadt Starnberg im Einheimischen-Modell erworben.
- Vorlage einer Bankfinanzierungsbestätigung einer Bank eines Mitgliedstaates der EU für die Grundstücksfinanzierung und für die Gebäudeerrichtung
- Bewerber sind nicht Eigentümer oder Erbbaurechtiger eines bebaubaren Grundstücks und/oder zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitzes in der Stadt Starnberg. Unberücksichtigt bleibt
 - bei Haushalten, in denen bis zu zwei Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 WoFG leben, zu Wohnzwecken nutzbarer Grundbesitz, welcher kleiner als 60 qm ist. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 WoFG erhöht sich diese Fläche um 15 qm pro weiterem Haushaltsangehörigen. Es bleibt maximal eine Fläche von 90 qm unberücksichtigt.
 - das Eigentum oder Erbbaurecht an einem bebaubaren Grundstück und/oder einem zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz, welcher zur Finanzierung des Bauvorhabens veräußert wird. Dies ist nachzuweisen bzw. die Bewerber müssen sich zur Veräußerung verpflichten.
 - das Eigentum oder Erbbaurecht an einem bebaubaren Grundstück und/oder einem zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz, welcher mit einem Nießbrauchrecht zugunsten Dritter auf dessen Lebenszeit belastet ist.

Das Vermögen sowie das Eigentum oder Erbbaurecht an einem bebaubaren Grundstück und/

oder einem zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz des Ehegatten, des Lebenspartners oder eines weiteren Antragstellers wird dem Bewerber zugerechnet.

§ 2 Reihenfolge der Bewerber

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Dies bedeutet, dass der Bewerber mit der höheren Punktezahl sich vor dem Bewerber mit der niedrigeren Punktezahl eine Parzelle aussuchen darf. Ermittelt wird die Punktezahl dadurch, dass die erreichten Punkte aus den Nummern 1 bis 4 mit den jeweils angegebenen Faktoren multipliziert werden, die daraus resultierende Summe ergibt die endgültige Punktezahl. Sollten zwei Bewerber die gleiche Punktezahl haben, so entscheidet der Losentscheid, welcher den Vorzug erhält.

Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktezahl dient als Richtschnur. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt Starnberg kann nicht abgeleitet werden. Die letztendliche Entscheidung behält sich der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates vor.

1. Wohnsitz/ Arbeitsplatz

- 1.1 Hauptwohnsitz in Starnberg für jedes vollendete Jahr über 5 Jahre; **4 Punkte Bonus (max. 80 Punkte)**
- 1.2 Hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis oder entsprechende selbständige Tätigkeit in Starnberg für jedes vollendete Jahr über 5 Jahre; **4 Punkte Bonus (max. 80 Punkte)**
- 1.3 Für jedes über dem fünften in früheren Jahren vollendete Jahr mit Hauptwohnsitz in Starnberg; **4 Punkte Bonus (max. 80 Punkte)** – Bei Abwesenheit von über 20 Jahren pro vollem Kalenderjahr; **2 Punkte Malus**

Punkte für den Hauptwohnsitz und für das hauptberufliche Arbeitsverhältnis oder die entsprechende selbständige Tätigkeit in der Stadt Starnberg werden nicht kumulativ vergeben. Bei dem Hauptwohnsitz, dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis oder der entsprechenden selbständigen Tätigkeit in Starnberg wird nur auf das für den Antragsteller günstigste Kriterium abgestellt.

Die Anzahl der Punkte, die unter der Nummer 1 erreicht wird, wird mit dem Faktor 1,0 multipliziert.

2. Familiäre Situation

- 2.1 Antragsteller, welche verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in einer Lebensgemeinschaft (nicht verheiratet zusammenlebend) mit seit mindestens drei Jahren gemeinsam gemeldetem Hauptwohnsitz leben oder alleinerziehend sind; **10 Punkte Bonus**
- 2.2 Haushalte mit mindestens zwei Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 WoFG, bei denen der Antragsteller oder der Ehegatte des Antragstellers oder der Lebenspartner des Antragstellers oder der Partner des Antragstellers unter 40 Jahre alt ist; **15 Punkte Bonus**
- 2.3 Für jedes im Haushalt der Familie des Antragstellers bzw. des allein erziehenden Elternteils lebende kindergeldberechtigte Kind,
 - 2.3.1 welches zwischen 0 – 10 Jahre alt ist; **10 Punkte Bonus**
 - 2.3.2 welches zwischen 11 - 18 Jahre alt ist, **5 Punkte Bonus**
 - 2.3.3 welches zwischen 19 – 25 Jahren alt ist, **2,5 Punkte Bonus**
- 2.4 Für jeden Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 WoFG, mit Ausnahme des Antragstellers; **5 Punkte Bonus**
- 2.5 Für jede im Haushalt lebende schwerbehinderte und/oder pflegebedürftige (lt. Schwerbehindertenausweis bzw. lt. festgestelltem Pflegegrad) Person; **5 Punkte Bonus**
- 2.6 Für jede im Haushalt lebende schwangere Person; **10 Punkte Bonus** (Nachweis durch Mutterpass)

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der Betroffene einen Grad der Behinderung von mindestens 50 hat. Es werden lediglich pflegebedürftige

und/oder schwerbehinderte Personen berücksichtigt, die bereits bisher oder voraussichtlich in Zukunft mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Antragstellers leben.

Die Summe der Punkte, die unter der Nummer 2 erreicht wird, wird mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Maßgeblich ist das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und aller zum Haushalt zählenden Familienmitglieder der letzten drei Jahre vor dem Jahr des Stichtages. Das zu versteuernde Einkommen ist durch Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Einkommenssteuerbescheid vor, kann ersatzweise auf frühere Einkommenssteuerbescheide vor dem Dreijahreszeitraum zurückgegriffen werden.

3. zu versteuerndes Einkommen (bei Alleinstehenden die Hälfte)
 - 3.1 über 80.000 €; **0 Punkte Bonus**
 - 3.2 zwischen 60.000 € und 79.999,99 €; **5 Punkte Bonus**
 - 3.3 unter 60.000 €; **10 Punkte Bonus**

Die Anzahl der Punkte, die unter der Nummer 3 erreicht wird, wird mit dem Faktor 1,0 multipliziert.

4. Ehrenamtliches Engagement

4. Für jedes vollendete Jahr über 2 Jahren, indem ein ehrenamtliches Engagement mit Sonderaufgabe ausgeübt wurde; **1 Punkt Bonus (max. 10 Punkte)**

Eine Sonderaufgabe ist entweder eine Führungsaufgabe oder eine Aufgabe, die für den Zusammenhalt in der Ortsgemeinschaft relevant ist. Über das Vorliegen einer Sonderaufgabe entscheidet die Stadt Starnberg in eigenem Ermessen.

Die Anzahl der Punkte, welche unter der Nummer 4 erreicht wird, wird mit dem Faktor 1,0 multipliziert.

§ 3 Pflichten der Antragsteller

Der einzelne Bewerber muss alle Angaben mit ausreichenden Unterlagen belegen und die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

Der Antragsteller akzeptiert, dass zur Sicherung des Zwecks des Einheimischen-Modells im notariellen Kaufvertrag umfangreiche Regelungen getroffen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 20.02.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 151/5, 151/11, 151/21 und 151/22, Gemarkung Percha, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Am Hügel: Fl.Nrn. 151/5, 151/11, 151/21 und 151/22, Gemarkung Percha

Anfangspunkt: Am Mühlberg

Endpunkt: Nordwestliche Flurstück Ecke der Fl.Nr. 151/14

Länge in Metern: Circa 348



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 22. Februar 2017

Seite 2

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen: Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 151/1, 151/11, 151/21 und 151/22, Gemarkung Percha, als Am Hügel benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 22.02.2017 in Kraft.

Starnberg, 13.02.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Sanierung Turnhalle Hirschanger, Gewerk Flachdachsanieierung**

- I. 1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
- | | |
|----------|----------------------------|
| Name | Stadt Starnberg - Bauamt - |
| Straße | Vogelanger 2 |
| PLZ, Ort | 82319 Starnberg |
| Telefon | 08151/772-155 |
| Fax | 08151/772-355 |
| E-Mail | vergabestelle@starnberg.de |
| Internet | www.starnberg.de |

- II. 1.1 Bezeichnung des Auftrages:
Flachdachsanieierung
Vergabenummer: 2017-09-01

- II. 1.2 Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

- II. 1.3 Zusätzliche Angaben
Dachflächen 950 m²

Altdachentfernen
Neues Dach mit Hartschaumplatten-Dämmung und Bitumen
Neue Atika verblecht
Sekuranten

- III. 1.1 Vergabeunterlagen finden Sie unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder per Post nach schriftlicher Aufforderung bei der Vergabestelle

Starnberg, 14.02.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner nunmehrigen Fassung vom 26.01.2017 liegt zusammen mit der Begründung gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 02.03.2017 bis 17.03.2017

im Rathaus der Stadt Starnberg, Bauamt, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zur nunmehr gewählten Formulierung der Festsetzung B 1.1.5, durch welche die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen geregelt wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwen-

dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 16.02.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Pächter gesucht!



Der Landkreis Starnberg sucht ab 01.04.2017 eine/n engagierte/n Gastronom/in als Pächter für die Seestub´n Percha.

Die Gaststätte befindet sich in Starnberg (Percha), unmittelbar am Fuß- und Radweg, der durch das Erholungsgebiet Starnberg-Percha-Kempfenhausen-Berg führt.

Bewerbung an:
Landkreis Starnberg
Immobilien/Liegenschaften
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Ansprechpartner: Herr Fischer
Tel: 08151 148-265, E-Mail: michael.fischer@lra-starnberg.de
Weitere Informationen unter:
www.lk-starnberg.de